

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/106 vom 14. Dezember 1990, in der sie die Komplexität und die Schnelligkeit, mit der sich die Alterung der Weltbevölkerung vollzieht, ebenso anerkannt hat wie die Notwendigkeit einer gemeinsamen Basis und gemeinsamer Rahmenbedingungen für den Schutz und die Förderung der Rechte der älteren Menschen, einschließlich des Beitrags, den ältere Menschen zur Gesellschaft leisten können und sollten,

eingedenk ihrer Resolution 49/162 vom 23. Dezember 1994 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>42</sup> enthaltenen Begriffsschema eines Programms für die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen im Jahr 1999;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Begriffsschema den einzelstaatlichen Bedingungen anzupassen und die Erstellung einzelstaatlicher Programme für das Jahr zu erwägen;

3. *bittet* die betreffenden Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, das Begriffsschema zu prüfen und Bereiche zu bestimmen, in denen sie es in Übereinstimmung mit ihrem Mandat erweitern können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten für das Jahr zu überwachen, geeignete Vorkehrungen für die Koordinierung zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns bestimmt worden ist;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 47/5, in der beschlossen wurde, daß die Begehung des Jahres aus den Mitteln des ordentlichen Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu finanzieren ist, ausreichende Mittel für die Förderung und Koordinierung der Aktivitäten für das Jahr zu veranschlagen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die weltweite Koordinierungsstelle für das Jahr zu unterstützen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate bei der Einberufung regionaler Tagungen in den Jahren 1998 und 1999 zur Begehung des Jahres dessen Ziele zu berücksichtigen und Aktionspläne zur Frage des Alterns für das einundzwanzigste Jahrhundert auszuarbeiten;

8. *regt* die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen an, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Jahr zu unterstützen;

9. *ermutigt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Belange älterer Menschen in seine Entwicklungsprogramme auch weiterhin sicherzustellen;

10. *bittet* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung sowie andere zuständige Forschungsinstitute, die Ausarbeitung von Studien über die vier Bereiche des Begriffsschemas zu erwägen, nämlich die Situation der älteren Menschen, die lebenslange individuelle Weiterentwicklung, die Beziehungen zwischen den Generationen und den Zusammenhang zwischen dem Alterungsprozeß der Bevölkerung und der Entwicklung, und ersucht das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, seine Untersuchungen über die Situation älterer Frauen, einschließlich derer im informellen Sektor, fortzusetzen;

11. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Informationskampagne für das Jahr einzuleiten;

12. *bittet* den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, seine in seinen Berichten<sup>43</sup> beschriebene Arbeit zu Fragen des Alterns und zur Situation der älteren Menschen fortzusetzen;

13. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, Programme und Projekte für das Jahr zu erarbeiten, insbesondere auf lokaler Ebene, und dabei unter anderem mit den Lokalbehörden, Vertretern der Bürger, Unternehmen, Medien und Schulen zusammenzuarbeiten;

14. *beschließt*, daß künftig im Englischen der Begriff "the elderly" durch den Begriff "older persons" zu ersetzen ist, in Übereinstimmung mit dem in den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ältere Menschen<sup>44</sup> verwendeten Begriff "older persons", so daß das internationale Jahr und der internationale Tag der älteren Menschen im Englischen daher nunmehr "International Year of Older Persons" und "International Day of Older Persons" genannt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen getroffenen Vorbereitungen zur Begehung des Jahres Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/142. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 45/133 vom 14. Dezember 1990, 46/92 vom 16. Dezember 1991 und 47/237 vom 20. September 1993 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

<sup>43</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 3 (E/1994/23), und ebd., 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).

<sup>44</sup> Resolution 46/91, Anlage.

<sup>42</sup> A/50/114.

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahres der Familie<sup>45</sup>,

eingedenk der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>46</sup>, des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>47</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup>, worin es heißt, daß die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll, daß sie auf umfassenden Schutz und Unterstützung Anspruch hat, daß es in den verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt und daß die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten von Familienmitgliedern geachtet werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem, was dank der Begehung des Internationalen Jahres der Familie erreicht worden ist, unter anderem von den neuen Initiativen und langfristig angelegten Aktivitäten zur Unterstützung der Familie in der ganzen Welt, insbesondere auf örtlicher und nationaler Ebene, sowie von der Nützlichkeit der internationalen Zusammenarbeit bei die Familie betreffenden Fragen,

1. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter und den Schutz und die Entwicklung der Kinder, einsetzen;

2. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten und ihre Umsetzung sicherzustellen, damit bis zum Jahr 2000 alle Staaten Vertragsparteien sind, und dringend Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Staaten die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> vor Ende 1995 ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, Vertragspartei der Konvention zu werden, damit ihre weltweite Umsetzung bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie<sup>51</sup> enthaltenen Vorschläge;

4. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, zu prüfen, wie die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie am besten in ihr in der Resolution 1995/60 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 enthaltenes Arbeitsprogramm einbezogen werden können, und dabei die integrierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, damit sie sich in ein

ganzheitliches Konzept der Entwicklung und des sozialen Fortschritts einfügen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Kommission für soziale Entwicklung Vorschläge zu unterbreiten, um ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich zu sein;

b) ein umfassendes Dokument zu erstellen, das die die Familie betreffenden Bestimmungen enthält, die sich aus dem Weltkindergipfel<sup>52</sup>, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>53</sup>, der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>54</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>46</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup> und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ergeben, und das der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorgelegt werden soll;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die bei den Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei zu berücksichtigen, daß eine integrierte Berichterstattung zu fördern ist;

d) den Freiwilligen Fonds für das Internationale Jahr der Familie, der nunmehr die Bezeichnung Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie führen soll, beizubehalten, um familienspezifischen Aktivitäten und der Familie unmittelbar zugute kommenden Projekten finanzielle Hilfe zu gewähren, mit besonderem Schwergewicht auf den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und unter besonderer Beachtung nicht-traditioneller Ressourcen;

6. *fordert* die Regierungen sowie Organisationen, Einzelpersonen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie zu entrichten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/143. Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung – Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

<sup>45</sup> A/50/370.

<sup>46</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>47</sup> Siehe A/CONF.166/9.

<sup>48</sup> Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

<sup>49</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>50</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>51</sup> A/50/370, Abschnitt XVI.

<sup>52</sup> A/45/625, Anhang.

<sup>53</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol.I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda).

<sup>54</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).